

Departement für Erziehung und Kultur  
Sekretariat  
Regierungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld

Per Mail      andrea.tschanz@tg.ch

Amriswil, 14. März 2014/MM/VS/wü

**Vernehmlassung zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz; RB 414.2)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit uns zur Änderung des Gesetzes über die tertiäre Bildung vernehmen zu lassen.

**§ 13, 1, Punkt 11, § 14, 1**

Gem. § 13, Punkt 11, hat der Hochschulrat die Befugnis, Zulassungsbeschränkungen zu erlassen. Nebst anderen bedarf Punkt 11 aus § 13 im § 14 der Genehmigung des Regierungsrates. Dem VTGS ist wichtig, dass insbesondere beim Beschluss zu einer Zulassungsbeschränkung der finale Entscheid wie vorgesehen beim Regierungsrat liegt.

Der VTGS unterstützt deshalb die vorgeschlagene Änderung des Tertiärbildungsgesetzes in der vorliegenden Form.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS



Felix Züst  
Präsident VTGS